

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 21.06.2013

Präambel

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)

wird nach Beschlussfassung der Versammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 28.06.2022 folgende 4. Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Wassergebührensatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

Die Wassergebührensatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 21.06.2013, zuletzt geändert am 06.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. §2 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

§2 Gebührenmaßstab

(2) Sind auf einem Grundstück neben einer oder mehreren Wohneinheiten nach Abs.1 sonstige gewerbliche Nutzungseinheiten vorhanden, werden für diese – zusätzlich zu den vorhandenen Wohneinheiten nach dem vorhandenen Trinkwasserzähler Gebühren berechnet, wobei die Umrechnung gemäß § 3 Abs. 2 gilt.

2. § 3 Abs. (1) Satz 2 und §3 Abs. (2) werden wie folgt geändert:

§3 Gebührensätze

- (1) Der Bruttobetrag ergibt sich aus dem Nettobetrag zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.
- (2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr nach §2 Abs. 2 und 3 beträgt bei Verwendung von Wasserzählern:

Bezeichnung Wassermesseinrichtung/ Trinkwasserzähler	Leistung der Wassermesseinrichtung	Gebührensatz netto in €/Jahr
bis Q3 4	bis 5 m ³ /h	210,30
ab Q3 10	ab > 5 m ³ /h	525,75
ab Q3 16	ab > 12,5 m ³ /h	841,20
ab Q3 40	ab > 20 m ³ /h	2.103,00
ab Q3 63	ab > 50 m ³ /h	3.364,84
ab Q3 100	ab > 80 m ³ /h	5.047,20

Der Bruttobetrag ergibt sich aus dem Nettobetrag zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

3. §6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

4. §7 Abs.(2) wird wie folgt geändert:

§7 Heranziehung und Fälligkeit

- (2) Die Heranziehung zu einer Gebühr erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

5. §7 Abs. 7 wird gestrichen

6. §8 Abs. (6) wird wie folgt geändert:

§8
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

(6) Schuldner des Kostenersatzanspruches im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers kostenersatzpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers kostenersatzpflichtig.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Plate, den 29.06.2022.....

Georg Ihde
Verbandsvorsteher



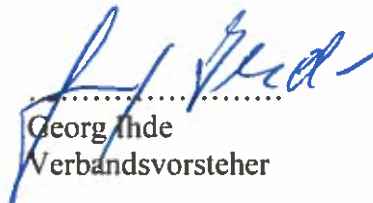
Siegel



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Plate, den 29.06.2022.....



Georg Ihde
Verbandsvorsteher